

möglich ist. Die Entstehungsformen und verschiedenen Arten der juristischen Personen sowie die Verhältnisse ihrer Unter- und Überordnung werden nicht in das ZGB aufgenommen werden. Unabhängig vom ZGB müßte also in einem besonderen Gesetz die Rechtsstellung der staatlichen sozialistischen Betriebe geregelt werden, so wie das zur Zeit auch in der UdSSR vorbereitet wird.

Bei der Gestaltung des Eigentumsrechts müssen die bisher überwiegend administrativen Formen der Verwaltung und Nutzung des staatlichen sozialistischen Eigentums überwunden werden<sup>15</sup>. Ohne daß das einheitliche staatlich-sozialistische Eigentum in seinem Wesen verändert wird, sind den volkseigenen Betrieben solche Befugnisse zu übertragen, die es ihnen gestatten, selbständig und eigenverantwortlich das ihnen anvertraute Volkseigentum rationell zu nutzen und zu mehren.

Die besonderen Vertragsverhältnisse zwischen sozialistischen Betrieben sind im Vertragsgesetz zwar umfassend, aber nicht erschöpfend geregelt<sup>15</sup>. Es fehlen z. B. Vorschriften für die Transportverträge, die Versicherung und für die gesetzlichen Schuldverhältnisse aus der außervertraglichen Verantwortlichkeit und der ungerechtfertigten Bereicherung. In diesen Bereichen wird deshalb auch künftig das ZGB auf die Beziehungen zwischen den sozialistischen Betrieben anzuwenden sein, allerdings unter Beachtung der Grundsätze des Vertragsgesetzes (§ 2 VG). Die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit zwischen sozialistischen Betrieben bestimmen sich z. B. nach den Vorschriften des Vertragsgesetzes, selbst wenn der einzelne Vertrag auf der Grundlage des Allgemeinen Zivilrechts abgeschlossen wurde. Das Ineinandergreifen zeigt sich auch beim Allgemeinen Schuldrecht. Das Vertragsgesetz enthält keine besonderen Vorschriften über die Nichtigkeit von Verträgen und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Auch hier werden die allgemeinen Vorschriften des ZGB angewendet werden müssen<sup>16</sup>.

#### Die Regelung der Außenhandelsgeschäfte

Die in der 4. Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. II S. 255) enthaltenen Bestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrverträge<sup>17</sup> gelten nur für die Verhältnisse zwischen dem inländischen Produktionsbetrieb und dem jeweiligen Außenhandelsunternehmen der DDR. Die 4. Durchführungsverordnung enthält keine Vorschriften, die für den Vertrag mit dem ausländischen Geschäftspartner maßgebend sind. Hierfür gelten entweder spezielle Abkommen oder das nationale Zivilrecht der Partner nach Maßgabe des jeweiligen Kollisionsrechts bzw. der im Vertrag getroffenen Vereinbarungen.

Im Verhältnis mit den Partnern aus den Ländern des RGW sind durch die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für die Außenhandelsgeschäfte besondere Rechtsnormen erlassen worden<sup>18</sup>. Aber auch die AB/RGW regeln nicht alle Fragen erschöpfend, sondern verweisen in § 74 auf das nationale Recht. Die Verweisung auf das inländische Recht bezieht sich auf das Zivilrecht, das allgemeine innerstaatliche Geltung hat,

M Vgl. Bley, „Zur Rolle des Rechts des staatlichen sozialistischen Eigentums“, Staat und Recht 1965, Heft 1, S. 19 ff.

15 insoweit wird eine etwas andere Auffassung vertreten als bei Spitzner, a. a. O., S. 197.

10 Vgl. Keim, „Das Zustandekommen sowie die Änderung und Aufhebung der Wirtschaftsverträge“, Vertragssystem 1965; Heft 4/5, S. 141 f.

17 vgl. hierzu Eggers-Lorenz, „Die Regelung der Ausfuhr- und Einfuhrverträge“, Vertragssystem 1964, Heft 8, S. 308 ff.

18 Es gelten gegenwärtig: Allgemeine Bedingungen für Warenlieferungen zwischen den Außenhandelsunternehmen der Mitgliedstaaten des RGW von 1958, Allgemeine Montagebedingungen von 1962, Allgemeine Kundendienstbestimmungen von 1962.

## Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens

### Anläßlich seines 65. Geburtstages wurde

Prof. Dr. Arthur Wegner,

Institut für Strafrecht der Martin-Luther-Universität Halle,

### in Anerkennung seiner hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen der Vaterländische Verdienstorden in Bronze verliehen.

nicht aber auf Spezial- und Sondergesetze, die nur für bestimmte Bereiche bzw. für bestimmte Adressaten gelten. Im Sinne des Kollisionsrechts scheidet das Vertragsgesetz als mögliches anwendbares Zivilrecht aus diesem Grunde für die Abwicklung von Außenhandelsgeschäften aus. Das gilt für Beziehungen mit Partnern aus sozialistischen wie aus nichtsozialistischen Staaten. Gegenwärtig sind das BGB und das HGB Zivilrechtsquelle für diese Beziehungen. Mit der Schaffung des ZGB ist zu klären, wie und wo das für Außenhandelsgeschäfte anwendbare nationale Zivilrecht geregelt werden soll<sup>19</sup>.

Hierzu bieten sich zwei Möglichkeiten an:

a) Die für die Außenhandelsgeschäfte notwendigen Vorschriften werden im ZGB geregelt. Da es sich um internationale Ware-Geld-Beziehungen, insbesondere auch mit Partnern aus nichtsozialistischen Ländern, handelt, wird jedoch eine unmittelbare Anwendung der für die internen Verhältnisse in der DDR bestimmten Normen des ZGB nicht ohne weiteres möglich sein. Wollte das ZGB diese Verhältnisse mit erfassen, müßte es notwendigerweise sehr abstrakt sein. Zu prüfen wäre auch eine differenzierte Regelung in einem besonderen Abschnitt des ZGB, was sich aber u. E. nachteilig auf das Profil des Gesetzes auswirken würde.

b) Eine andere Möglichkeit besteht darin, ein spezielles Außenhandelsgesetz zu schaffen. Ein solches Gesetz hätte im Verhältnis zum ZGB eine ähnliche Stellung wie das Vertragsgesetz und müßte für den internationalen Handelsverkehr eine differenzierte Regelung des Allgemeinen und Besonderen Schuldrechts enthalten<sup>20</sup>. Ein Außenhandelsgesetz könnte u. E. die Eigenarten des internationalen Handelsverkehrs am besten berücksichtigen. Da es in gleicher Weise für die Handelsgeschäfte mit Partnern aus sozialistischen oder nichtsozialistischen Staaten Geltung besäße, würde es im Sinne des Kollisionsrechts als das maßgebliche nationale Zivilrecht der DDR Anwendung finden können. Bezüglich nicht ausdrücklich geregelter Fragen wäre als subsidiäres Recht auf das ZGB zurückzugreifen.

Als Zwischenlösung bis zum Erlass eines Außenhandelsgesetzes könnte im Einführungsgesetz zum ZGB die einstweilige Weitergeltung des BGB und HGB für den Bereich der Außenhandelsgeschäfte festgelegt werden.

19 vgl. z. B. Enderlein/Kemper/Wiemann, „Aufgaben der Gesetzgebung im Bereich des Außenhandels mit dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet“, Staat und Recht 1960, Heft 1, S. 61 ff.; Wiemann, „Fragen der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Kollisionsrechts der DDR“, NJ 1962 S. 281; Wiemann/Kemper, „Vorschläge für die Regelung des Außenhandels im Rahmen der neuen Gesetzgebung“, Recht im Außenhandel 1962, Heft 7, S. 7 ff.; Kemper/Wiemann, „Die charakteristischen Merkmale der Außenhandelslieferverträge im Bereich des RGW“, Staat und Recht 1965, Heft 2, S. 196 ff. sowie die dort angegebene Literatur zur Konzeption eines „Rechts der internationalen Wirtschaftsbeziehungen“.

20 in der CSSR ist mit dem Gesetz Nr. 101/63 über die Rechtsverhältnisse im Internationalen Handelsverkehr (Außenhandelsgesetzbuch) dieser Weg beschritten worden. Die dortige Regelung geht aber noch einen Schritt weiter, indem sie völlig unabhängig von ZGB und Wirtschaftssetzbuch besteht. Vgl. dazu Steiner, „Das neue tschechoslowakische Internationale Privat- und Prozeßrecht“, Staat und Recht 1965, Heft 3, S. 421 ff.